

Erläuterungen zur Erklärung für Mehrwertsteuer (VAP – 1)

Das Gesetz vom 11. März 2004 über Mehrwertsteuer (Gesetzblatt aus dem Jahre 2018 Position 2174, später verändert), weiter als „Gesetz“ bezeichnet, ist Hauptrechtsgrundlage für die MwSt. – Besteuerung.

Erklärungen für Mehrwertsteuer **VAP – 1** sind durch Steuerpflichtige einzureichen, die ausschließlich die Dienstleistungen der internationalen Straßenbeförderung erbringen, die auf gelegentliche Beförderung von Personen mit den auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als das Gebiet Polens registrierten Bussen beruhen, die den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung haben, von der diese Dienstleistungen erbringen, und im Falle der Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung – die den Wohnsitz oder der gewöhnlichen Aufenthaltsort auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als das Gebiet Polens besitzenden Steuerpflichtige, die die Möglichkeit nicht besitzen, die Mehrwertsteuer abzuziehen, die Rückerstattung dieser Steuer oder die Rückerstattung dieser Differenz die Steuer zu erhalten, über die die Rede im Art. 87 Abs. 1 des Gesetzes – die Identifizierten als „MwSt. – Pflichtiger – gelegentliche Beförderungen“.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN:

1. Erklärung für Mehrwertsteuer ist an des Zweiten Finanzamts Warszawa-Śródmieście elektronisch einzureichen, im Termin bis zum 25. Tag des Monats, der nach dem Vierteljahr folgt, in dem den Steueranspruch entstanden ist. Ort der Erklärung wurde in die Position 6 automatisch gestellt.

2. Alle Beträge in der Erklärung müssen in PLN gegeben werden.

Falls die Zahlungen für Dienstleistungen, über die die Rede im Art. 134a Abs. 1 des Gesetzes ist, in anderen Währungen als PLN erfolgten, darf der Steuerpflichtige sie in PLN gemäß Zollvorschriften umrechnen, die seine Anwendung für den Bedarf der Ermittlung des Zollwertes der importierten Waren finden (Art. 134b Abs. 4 des Gesetzes), d.h. nach Währungskurs vom vorletzten Mittwoch des Monats, auf Basis der gegenwärtigen

Durchschnittskurse, die durch Polnische Nationalbank berechnet und bekanntgegeben werden, und grundsätzlich den ganzen nächsten Monat gültig sind.

Informationen über Durchschnittskurse zur Ermittlung des Zollwertes sind auf der Webseite des Finanzministeriums (www.podatki.gov.pl) im Service „Cło / Kursy walut / Kursy dla wartości celnej” erhältlich.

Falls der Steuerpflichtige diese besondere Weise der Berechnung in PLN nicht verwendet, finden allgemeine Regeln Anwendung, d.h. Berechnung erfolgt nach Durchschnittskurs der betroffenen Fremdwährung, den durch Polnische Nationalbank am letzten Werktag von diesem, an dem ein Steueranspruch entstanden ist oder eine Rechnung erstellt wurde, falls der Steuerpflichtige sie vor der Entstehung eines Steueranspruchs im vorausgesehenen Termin erstellte (Art. 31a Abs. 1 und 2 des Gesetzes), bekanntgegeben wird.

3. Die fällige Steuer unterliegt der Einzahlung auf die Kontonummer des Zweiten Finanzamtes Warszawa-Śródmieście, im Termin bis zum 25. Tag des Monats, der nach dem Vierteljahr, in dem den Steueranspruch entstanden ist.

BESONDERE ERLÄUTERUNGEN:

In die Position 1 gibt man Identifikationsnummer VAP, die durch den Leiter des Zweiten Finanzamtes auf dem Formular VAP-5 erteilt wurde.

Teil A. Ort und Ziel der Deklarationseinreichung

In der Position 7 ist das richtige Quadrat zu markieren. Markierung des Quadrats Nr. 1 bedeutet Einreichung der Erklärung, und Markierung des Quadrats Nr. 2 – Korrektur der Erklärung. Im Falle der Korrektur der Erklärung ist sie zusätzlich auf dem beigegeführten Formular ORD-ZU zu begründen.

Teil C. Abrechnung der steuerpflichtigen Transaktionen

In diesem Teil gibt man alle Dienstleistungen der internationalen Straßenbeförderung, die der Besteuerung unterliegen, und für die die Steuerpflicht im Vierteljahr der Deklarationseinreichung entstanden ist.

In einzelnen Zeilen:

- **In die Spalte a** gibt man ein Kennzeichen des Busses, mit dem „MwSt. – Pflichtiger – gelegentliche Beförderungen“ die Dienstleistungen der internationalen Straßenbeförderung erbrachte, die auf gelegentliche Beförderung von Personen beruhen.
- **In die Spalte b** gibt man Zahl der Personen, die mit dem in der Spalte a bezeichneten Bus gebracht wurden.
- **In die Spalte c** gibt man Wert der auf dem Gebiet Polens erbrachten Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer. Bei der Berechnung des Wertes sind gefahrene Distanzen zu berücksichtigen d.h. Wert der Dienstleistung ist ein Teil des fälligen Betrages für den Transport, der auf Gebiet Polens geleistet wurde, ohne Mehrwertsteuer.

In die Position 19 gibt man Gesamtwert der auf dem Gebiet Polens erbrachten Dienstleistungen im Vierteljahr, in dem ein Steueranspruch entstanden ist, ohne Mehrwertsteuer.

Teil D. Steuerberechnung

In diesem Teil **in die Position 20** gibt man Besteuerungsgrundlage (d.h. Betrag aus der Position 19) nach Rundung auf volle Zloty. Rundung auf volle Zloty erfolgt auf diese Weise, dass Endungen die weniger als 50 groszy betragen, umgegangen werden und Endungen die 50 groszy und mehr betragen, bis auf volle Zloty erhöht werden, gem. Art. 63 § 1 des Gesetzes vom 29 August. 1997 – die Abgabenordnung (Gesetzblatt aus dem Jahre 2019 Position 900).

In die Position 21 gibt man Mehrwertsteuersatz, der für Dienstleistungen der Beförderung von Personen gültig ist. Im Zeitraum in angegebenen in der Artikel 146aa (1) (2) des Gesetzes der Mehrwertsteuersatz beträgt 8%.